

# **Rückzug der Vorbehalte, von der Schweiz 1974 bei der Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 vorgebracht, im Jahr 1998**

Pressemitteilung des Bundesrats vom 15. Juni 1998

URL: <http://www.admin.ch/cp/d/35851808.7281@mbox.gsejpd.admin.ch.html>

(Stand 19. Oktober 2012)

---

Pressemitteilung

## **Vorbehalte zu Art. 6 EMRK sollen zurückgezogen werden**

### **Der Bundesrat eröffnet eine Vernehmlassung**

Der Bundesrat beabsichtigt, die Vorbehalte und Auslegenden Erklärungen der Schweiz zu Artikel 6 EMRK im Interesse der Rechtssicherheit und Transparenz unserer Rechtsordnung zurückzuziehen. Er hat am Montag das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ermächtigt, bei Kantonen und Bundesgerichten ein Vernehmlassungsverfahren zu eröffnen. Der Rückzug bedarf der Zustimmung der Eidgenössischen Räte.

Bei der Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) im Jahre 1974 hat die Schweiz verschiedene Vorbehalte und Auslegende Erklärungen abgegeben, mit denen der Anwendungsbereich der Konventionsgarantien punktuell eingeschränkt wurde. Dazu gehört auch die Garantie des Art. 6 EMRK, das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren. Hier hatte die Schweiz seinerzeit einen Vorbehalt zur Öffentlichkeit der Verhandlung und der Urteilsverkündung angebracht; diese Garantien sollten nicht gelten in Verfahren, die nach kantonalem Recht vor einer Verwaltungsbehörde stattfinden. Ausserdem bestehen zu diesem Art. 6 EMRK noch zwei Auslegende Erklärungen: Sie betreffen das Recht auf gerichtliche Prüfung und die Garantie des unentgeltlichen Beistandes eines amtlichen Verteidigers und eines Dolmetschers.

Diese Vorbehalte und Auslegenden Erklärungen zu Art. 6 EMRK haben bereits seit einiger Zeit ihre Daseinsberechtigung verloren, da sie durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Schweizerischen Bundesgerichts für ungültig erklärt worden sind (Vorbehalt zur Öffentlichkeit und Auslegende Erklärung zur richterlichen Prüfung). Das Bundesgericht hat dieser Entwicklung Rechnung getragen, indem es kürzlich festgestellt hat, Artikel 6 EMRK sei heute in der Schweiz ohne Einschränkung anwendbar.

Die übrigen Vorbehalte, welche die Schweiz zum Siebten Zusatzprotokoll zur EMRK abgegeben hat (betr. Ausweisung von Ausländern und betr. Gleichheit der Ehegatten), bleiben bestehen.

15. Juni 1998

EIDGENÖSSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
Informations- und  
Pressedienst